

RS Vwgh 2005/8/10 2001/13/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.08.2005

Index

E6j

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

62000CJ0436 VORAB;

BAO §22;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/13/0019 Besprechung in:SWI 6/2006, S 273-285;

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des EuGH können die nationalen Gerichte im Einzelfall dem missbräuchlichen oder betrügerischen Verhalten des Betroffenen auf der Grundlage objektiver Kriterien Rechnung tragen, um ihm gegebenenfalls die Berufung auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht zu verwehren, wobei aber bei der Beurteilung eines solchen Verhaltens die Ziele der fraglichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind (Hinweis EuGH U 21. November 2002, C-436/00, X und Y, Rn 42). Der Anwendung des § 22 BAO ist damit im Einzelfall auch im Geltungsbereich gemeinschaftsrechtlicher Normen (der Beschwerdefall betrifft u.a. Streitzeiträume nach dem Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EU) nicht der Boden entzogen (Hinweis Tumpel, Steuerumgehung im DBA-Recht und EG-Grundfreiheiten, in Lang/Jirousek (Hrsg.), Praxis des Internationalen Steuerrechts, FS Loukota, Wien 2005, S. 589).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62000J0436 VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001130018.X05

Im RIS seit

08.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at